

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre wird für folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Kroppenstedt angeordnet:

221/3 tlw.; 5; 6; 7; 9; 10; 11; 12/1; 13; 14; 15; 16; 17; 219/19; 220/19; 21; 34 tlw.; 199/36; 200/36; 226/35; 225/35; 119/35; 252; 196/32; 195/32; 194/32; 193/32; 31/1; 27; 26/1; 23/2; 23/1; 20/1; 226; 227; 228; 230; 232; 234; 236; 238; 240; 242; 244; 246; 248; 20/2; 20/3; 229; 231; 233; 235; 237; 239; 241; 243; 245; 247; 114;
134/52 tlw.; 85; 83/2; 138/83; 139/86; 192/86; 191/86; 222/86; 223/86; 224/86; 88/1; 141/91; 142/91; 92; 93; 94; 95/1; 97; 98; 99; 143/100; 144/100; 101; 145/102; 103/1; 105/1; 108/1; 109; 110; 111; 113/1; 115; 251; 84 tlw.

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem hier beigefügten Lageplan (Anlage) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Verbote und Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kroppenstedt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist; spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Kroppenstedt, den 14.06.2018

Willamowski
Bürgermeister



Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderung, e

